

Dabei ergeben sich enge Beziehungen zum Staatsrecht, das die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Staatsorgane und die demokratischen Beziehungen zwischen den Bürgern und ihrem Staat in der DDR erfaßt. Die progressive Gestaltung beider Rechtszweige, die sich gegenseitig bedingen und miteinander verzahnt sind, hat entscheidende Bedeutung für die weitere Entwicklung des ökonomischen Systems, das als Kernstück das gesamte gesellschaftliche System des Sozialismus und seine einzelnen Teilsysteme durchdringt und maßgeblich beeinflusst.

*Zur Funktion des Zivilrechts
im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus*

Auch die Weiterentwicklung, die Funktion und der Gegenstand der anderen Rechtszweige — einschließlich des Zivilrechts — sind auf der Grundlage und im Rahmen der allseitigen Entfaltung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR zu bestimmen. Ein wesentlicher Ausgangspunkt ist dabei die Erkenntnis, daß der Sozialismus nicht eine kurzfristige Übergangsperiode in der Entwicklung der Gesellschaft ist, sondern eine relativ selbständige sozial-ökonomische Formation in der historischen Etappe des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus.⁹ Er ist eine Gesellschaftsformation mit eigenen ökonomischen und anderen gesellschaftlichen Gesetzen und eigenen objektiv begründeten Interessen der gesamten Gesellschaft, der Kollektive und Bürger. Das in dieser Periode zu schaffende entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus wird „durch eine starke sozialistische Staatsmacht, durch die allseitige Entwicklung der sozialistischen Demokratie, durch einen hohen Bildungsstand der Werktätigen und durch die Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen (charakterisiert). Es ist dadurch gekennzeichnet, daß die sozialistische Ideologie und Kultur alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens durchdringen.“¹⁰ Es gilt, alle Seiten und Elemente dieses gesellschaftlichen Systems durch harmonische Verbindung zu höchster Wirkung zu bringen. Maßstab und Ziel ist dabei in erster Linie die Entwicklung der Menschen zu sozialistischen Persönlichkeiten.

Diese prinzipielle Aufgabenstellung ist auch für die Ausarbeitung des Zivilgesetzbuches bestimmend, das als die grundlegende Kodifikation des Zivilrechts der DDR auszugestaltet ist. Es muß der Gewährleistung und Entwicklung *der persönlichen Rechte und Vermögensrechte der Bürger in der sozialistischen Gesellschaft dienen. Seine Funktion besteht in der konkreten Ausgestaltung wichtiger verfassungsmäßiger Grundrechte der Bürger sowie in der Regelung der gesellschaftlichen Beziehungen, die bei der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger entstehen.*

Zu den verfassungsmäßigen Grundrechten, die im Zivilgesetzbuch zu konkretisieren und rechtlich auszugestalten sind, gehören u. a. das Recht auf Mitbestimmung und Mitwirkung im Rahmen der vom Zivilrecht geregelten gesellschaftlichen Verhältnisse, das Recht auf persönliches Eigentum einschließlich seiner Vererbung, das Recht auf Wohnung, auf umfassenden Schutz der Persönlichkeit. Ihre Regelung wird so vorzunehmen sein, daß sie den einzelnen Bürger mit der Gesellschaft in allen ihren Bereichen eng ver-

⁹ Vgl. W. Ulbricht, Die Bedeutung des Werkes „Das Kapital“ von Karl Marx für die Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR und der Kampf gegen das staatsmonopolistische Herrschaftssystem in Westdeutschland, Berlin 1967, S. 38.

¹⁰ W. Ulbricht, „Die gesellschaftliche Entwicklung . . . a. a. O., S. 98